

2. Änderung der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Stapelfeld

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom folgende 2. Änderung zur Entschädigungssatzung des Schulverbandes erlassen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ sowie die Angabe „21“ durch die Angabe „23,“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt.

Artikel II

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Schulverbandes Stapelfeld tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft

Stapelfeld,

(Christian Schmidt)
Schulverbandsvorsteher